

Kleine Herzen Verein
Tulbingerkogel 67
3001 Tulbing

Perchtoldsdorf, 27. Februar 2012

Erläuterung zum Nichtvorliegen eines Spendenabzugsbescheides

Sehr geehrter Frau Vayer, liebe Pascale!

In meiner Eigenschaft als Steuerberater, aber auch als Kassier des Vereins erlaube ich mir zum Thema Spendenabzugsfähigkeit wie folgt zu erläutern:

Der Verein Kleine Herzen hat sich im Jahr 2011 einer Prüfung mit dem Zweck der Erlangung der Spendenabzugsfähigkeit unterzogen.

Die Prüfung wurde von Wirtschaftsprüfer Mag. Lummerstorfer durchgeführt. Überprüft wurden die Jahre 2008, 2009 und 2010. Ergebnis der Prüfung war, daß der Verein die Kriterien der Abzugsfähigkeit für diesen Zeitraum erfüllt und daher die Spendenabzugsfähigkeit für das Jahr 2011 erlangen kann.

Da der Verein ab dem Jahr 2011 vermehrt Projekte in Russland unterstützt hat, war aber abzusehen, daß die Spendenabzugsfähigkeit für die Folgejahre wieder verloren gehen würde.

Leider ist die Unterstützung von Projekten in Russland nach der österreichischen Rechtslage nicht spendenabzugsbegünstigt, da Russland nicht als Entwicklungsland bzw. Schwellenland zum Entwicklungsland gilt.

Da uns die Unterstützung in Russland aber als sehr wichtig erscheint, haben wir uns dafür entschieden, weiter russische Projekte zu unterstützen.

Daher sind Spenden an den Verein bis auf weiteres steuerlich NICHT abzugsberechtigt.

Sollte sich die Rechtslage ändern, werden wir die Abzugsfähigkeit natürlich umgehend beantragen.

Ich ersuche insbesondere unser aufrechtes Spendengütesiegel zu beachten, wodurch der sorgsame Umgang mit Spenden bestätigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Kerstof